

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 24 (1877)

41 (11.10.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575819)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 11. October. *N^o. 41.*

Gefundene Sachen.

1 leeres Portemonnaie. 1 Portemonnaie mit etwas Geld.
1 grauer Handschuh. 1 weißes Manteltuch. 1 Schlüssel.
1 Geldstück. 1 Geldstück. 1 Schlüssel. 1 Regenschirm.

Gewerbeshule.

Das Wintersemester 1877/78 beginnt Sonntag, den 14. October. Unterricht wird ertheilt:

Sonntags, am Morgen von 8—10 Uhr im Zeichnen
in 3 Abtheilungen.

Montags und Donnerstags, am Abend von 8—9 Uhr
in den übrigen Lehrgegenständen, ebenfalls
in 3 Abtheilungen.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Professor
Harms (neue Hundestraße Nr. 1) entgegen.

Bei Berathung der für unsere Stadt zu erlassenden
Straßen-Ordnung hat folgender Punkt zu einer sehr eingehenden
Discussion in den städtischen Collegien Veranlassung gegeben.

Nach dem Art. 110 § 1 b. der Wegeordnung ist mit
Geld- event. Gefängnißstrafe zu belegen, wer den Abfluß von
Schweineföfen, Abtritten, oder in großen Städten auch Dünger-
haufen, oder aus Düngergruben oder Gassensteinen, oder von
sonstigem Schmutzwasser auf Straßen und Wegen oder in
Weggräben Statt finden läßt.

Durch das Gesetz vom 29. April 1864 ist sodann be-
stimmt, daß für die engeren Bezirke der Städte, Stadtge-
meinden und größeren geschlossenen Orte durch Gemeinde-
statuten von diesen Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden
können.

Für die Stadt Oldenburg sind solche Ausnahmen bisher nicht beliebt worden, und galten mithin die Bestimmungen der Wegeordnung. Wenn man diese Bestimmungen strikte in Anwendung brächte, so würde ein großer Theil der Bewohner der inneren Stadt in nicht geringe Calamität gerathen: denn dort wird regelmäßig Schmutzwasser nach der Straße hin abgeführt. Wenn das bisher magistratsseitig geduldet ist, so ist das lediglich geschehen, weil man angenommen hat, daß die Betreffenden sich in einer Art Nothstand befänden und ihnen bei strikter Anwendung der allegirten Bestimmung der Wegeordnung sehr große Schwierigkeiten und Kosten bereitet würden. In den neuen Stadttheilen ist allerdings von Seiten des Magistrats das Princip aufgestellt, daß die Wegeordnung strenge zu handhaben sei. Es fragt sich nun, ob und in welcher Weise diese Angelegenheit durch die neue Straßenordnung zu regeln sein wird.

Zunächst ist geltend gemacht worden, daß es wenigstens für die innere Stadt, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, nahezu unmöglich sei, das Abführen des Schmutzwassers nach der Straße nicht zuzulassen; denn es sei jedenfalls noch schlimmer, wenn das Wasser, hinter den Häusern in Kübeln lange Zeit aufbewahrt, faule und die Luft verpeste oder in die Erde hineinziehe und die Brunnen insicire, als wenn es in die Gasse ließe, wo es dann bald weggesegt würde.

Auf der andern Seite hob man hervor, daß es bei der Entwicklung die die Stadt Oldenburg nehme, unzulässig erscheinen müsse, daß, namentlich in den neuen Stadttheilen, übelriechendes Wasser in den Gassen stände.

Wir werden demnächst darüber berichten, wie die Entscheidung ausgefallen ist.

Bermischtes.

Seitens der Verwaltung der Eisenbahn-Maschinen-Werkstätte ist vor Kurzem dem Magistrat eine Offerte gemacht, welche vorbehältlich einer bei bevorstehender Revision der auf das Feuerlöschwesen Bezug habenden Bestimmungen zu treffenden näheren Regulirung durchaus annehmbar erscheint. Die betr. Verwaltung erbietet sich nämlich gegen Freilassung der in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter vom Dienste bei den städtischen Sprüzen der Stadt eine von der Eisenbahnverwaltung neu angeschaffte Abproz-Sprüze mit der nöthigen, aus geschulten und sachverständigen Leuten bestehenden Bedienungsmannschaft bei einem ausbrechenden Brande, sowohl

bei Tage wie bei Nacht zur Disposition zu stellen, selbstredend, soweit nicht die zur Eisenbahn gehörigen Gebäude selbst gefährdet sind.

Es dürfte vielleicht zweckmäßig erscheinen, die bei der Maschinenwerkstätte errichtete Feuerwehr demnächst als eine organisirte freiwillige Feuerwehr unter näher zu verabredenden Bedingungen dem Feuerlöschwesen einzufügen.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat September 1877 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	8	5
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	4	5
Mann Wittwer, Frau ledig	2	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	1
Mann oder Frau geschieden	1	—
Mann und Frau evangelisch	8	5
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt	40	25
Anzahl der Geborenen überhaupt	41	25
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	39	25
Mehrlings-Geburten	1	—
Geborene derselben	2	—
Knaben	16	11
Mädchen	25	14
lebend { Knaben	15	11
geboren { Mädchen	24	14

		Stadtgem.	Landgem.
Ehelich	todt	Knaben 1	—
	geboren	Mädchen 1	—
	lebend	Knaben 13	10
	geboren	Mädchen 24	13
Unehelich	todt	Knaben 1	—
	geboren	Mädchen 1	—
	lebend	Knaben 2	1
	geboren	Mädchen —	1
	todt	Knaben —	—
	geboren	Mädchen —	—

3. Sterbefälle.

		Stadtgem.	Landgem.
Gestorben überhaupt		31	13
Darunter aufgefundenen Leichen		—	1
Männliche Gestorbene		17	8
Weibliche Gestorbene		14	5
Todtgeborne	Knaben	1	—
	Mädchen	1	—
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben	7	—
	Mädchen	7	1
Ledige	Männlich	10	6
	Weiblich	10	2
Verheirathete	Männlich	6	2
	Weiblich	2	3
Verwitwete	Männlich	1	—
	Weiblich	2	—
Geschiedene	Männlich	—	—
	Weiblich	—	—

Oldenburg, 8. Octbr. 1877.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur Besefer.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.